

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/29764, 19/30512 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung
von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)**

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Dennis Rohde, Volker Münz, Christoph Meyer, Dr. Gesine Löttsch und Ekin Deligöz

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die vereinbarte Einführung eines Anspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter mit Blick auf das gesamte Bundesgebiet zu realisieren.

Der Gesetzentwurf beinhaltet

- zum 1. August 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder durch Anpassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- ein Gesetz über Finanzhilfen gemäß Artikel 104c Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zur Unterstützung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur zum quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder,
- eine Veränderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes, durch die den Ländern ab dem Jahr 2026 Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund:

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden beim Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote vom Bund im Umfang von insgesamt bis zu 3,5 Mrd. Euro unterstützt. Im Jahr 2020 hat der Bundeshaushalt dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ 2,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Davon stehen bis zu 750 Mio. Euro im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ zur Verfügung. Die hieraus bis zum 31. Dezember 2021 nicht verausgabten Bundesmittel werden ebenfalls dem Zwecke des Ganztagsfinanzhilfegesetzes zugeführt. Im Jahr 2021 stellt der Bund dem Sondervermögen weitere 1 Mrd. Euro bereit.

Zusätzlich ergeben sich befristet für den Zeitraum des Bestehens und der Abwicklung des Sondervermögens ab dem Jahr 2022 jährliche Aufwände für den Bund in Höhe von rund 1.136.880 Euro. Diese resultieren aus Personal- und Sachkosten für den Betrieb einer Geschäftsstelle zur Administration der Finanzhilfen nach Artikel 3 § 6. Ausgehend von einem Inkrafttreten im Laufe des zweiten Halbjahres 2021 werden für dieses Jahr Kosten in Höhe von rund 454.752 Euro angenommen. Dies entspricht 40 Prozent der durch den Regelbetrieb der Geschäftsstelle jährlich entstehenden Personal- und Sachkosten.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund ist finanziell und stellenmäßig im geltenden Finanzplan der Einzelpläne 17 und 30 auszugleichen. Dies gilt für den Mehrbedarf für die in Artikel 3 § 6 vorgesehene Geschäftsstelle.

Außerdem entstehen dem Statistischen Bundesamt durch die Regelungen betreffend die Kinder- und Jugendhilfestatistik einmalige Kosten in Höhe von 376.830 Euro sowie laufende Kosten in Höhe von 74.820 Euro p. a. Diese Kosten werden im Rahmen der bestehenden Ansätze des Einzelplans 17 finanziert.

Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder entstehen, verringern sich gemäß Artikel 4 die Steuereinnahmen des Bundes in den folgenden Jahren um folgende Beträge:

2026:	100 Mio. Euro
2027:	340 Mio. Euro
2028:	580 Mio. Euro
2029:	820 Mio. Euro

Folgejahre: 960 Mio. Euro p. a.

Für die Länder (inklusive Kommunen):

Die von den Ländern zu tragenden Kosten entsprechen den Gesamtkosten abzüglich der durch den Bund bereitgestellten Mittel: Die gesamten Investitionskosten der Länder liegen zwischen rund 1,338 Mrd. Euro und 3,179 Mrd. Euro. Die laufenden Betriebskosten der Länder wachsen während der Inkrafttretensphase des Rechtsanspruchs jährlich auf. Ab dem Jahr 2030 entstehen den Ländern jährliche Betriebskosten in Höhe von rund 2,215 Mrd. Euro bzw. 3,423 Mrd. Euro. Die Unter- und Obergrenze der Investitionskosten bzw. der jährlichen Betriebskosten werden jeweils durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder bzw. den zusätzlichen Bedarf an Betreuungskapazitäten determiniert.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben der Bundesregierung kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für den Normadressaten Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 27.000 Euro aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt entstehen für den Normadressaten Verwaltung durch das Regelungsvorhaben minimal ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 4,9 Mrd. Euro und ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,2 Mrd. Euro. Maximal ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung insgesamt in Höhe von 6,7 Mrd. Euro und einem laufenden jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 4,4 Mrd. Euro zu rechnen.

Für die Bundesverwaltung ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 6,9 Mio. Euro sowie einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 127.000 Euro zu rechnen.

Die Bundesländer (inklusive Kommunen) sind mindestens mit einer einmaligen Belastung in Höhe von 4,8 Mrd. Euro und einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,2 Mrd. Euro betroffen. Die maximale Belastung der Bundesländer (inklusive Kommunen) wird auf 6,7 Mrd. Euro einmalig und einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 4,4 Mrd. Euro geschätzt. Die Unter- und Obergrenze des einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwands wird jeweils durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder bzw. den zusätzlichen Bedarf an Betreuungskapazitäten determiniert.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesländer (inklusive Kommunen) wächst aufgrund der stufenweisen Einführung des Anspruchs auf ganztägige Förderung jährlich auf und wird erst ab dem Jahr 2030 in voller Höhe wirksam.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	Min: 3.175.716 Max: 4.383.684
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	127
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	Min: 3.175.589 Max: 4.383.556
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	Min: 4.851.468 Max: 6.692.268
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	6.908
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	Min: 4.844.560 Max: 6.685.360

Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Dennis Rohde

Berichterstatter

Volker Münz

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Ekin Deligöz

Berichterstatterin